

13/SN-197/ME

Österreichisches Statistisches Zentralamt

Abteilung 2 Land- und Forstwirtschaft

Hinterer Zollamtsstraße 2b, 1033 Wien, Postfach 2000, Telefon (0222) 711 28-0*, Fernschreiber 132600
DVR: 0000043

TELEFAX: 0222 711-28/77 28 DW

Sachbearbeiter: Dipl.Ing.Götl
Klappe: 7116

Zahl: 20.306/0-2/89

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	22 GE '89
Datum:	11. MAI 1989
Verteilt:	12.5.89 Jagel

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über
eine Land- und forstwirtschaftliche
Betriebszählung im Jahre 1990;

Götl

In der Beilage übermittelt das Österreichische Statistische Zentralamt
25 Abschriften der an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
ergangenen ha. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesstatistikgesetzes
über eine land- und forstwirtschaftliche Betriebszählung (Betriebszählungs-
gesetz 1990) zur gefälligen Kenntnisnahme.

Wien, am 17.April 1989

Für den Präsidenten:

Jagel

Hofrat Dipl.Ing.Zechner

Beilage

Österreichisches Statistisches Zentralamt

A b t e i l u n g 2
Land- und Forstwirtschaft

Hintere Zollamtsstraße 2b, 1033 Wien, Postfach 2000, Telefon (0222) 711 28-0*, Fernschreiber 132600
DVR: 0000043

TELE-FAX: 0222 711-28/77 28 DW

Sachbearbeiter: Dipl.Ing.Götl
Klappe: 7116

Zahl: 20.306/0-2/89

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft
zu Hd. Herrn Ing.Raab

Stubenring 1
1011 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über eine
Land- und forstwirtschaftliche Betriebs-
zählung im Jahre 1990;
Stellungnahme

Bezug: Zu do.Zl.10.809/02-I A 10/89
vom 6.März 1989

Unter Bezugnahme auf das o.a.Schreiben teilt das Österreichische Statis-
tische Zentralamt mit, daß gegen den Entwurf des Betriebszählungsgesetzes
1990 folgende Einwände erhoben werden:

1. § 5 des Entwurfes müßte wie folgt lauten:

"Die Gemeinden haben aufgrund der Eintragungen in den Betriebsbogen
hinsichtlich der Besitzverhältnisse, Anbau auf dem Ackerland, Kultur-
arten und Sonstigen Flächen (Positionen 1-64) eine Gemeindeübersicht zu
erstellen und diese in das Gemeindeblatt zu übertragen; die Urschrift
des Gemeindeblattes verbleibt bei den Gemeinden".

2. Durch die mittlerweile erfolgte generelle Anhebung der Entschädigungs-
beträge für die Mitwirkung der Gemeinden an Statistischen Erhebungen wäre
im § 7 eine Abfindung in der Höhe von S 40,20 vorzusehen.

3. Auf Wunsch der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
soll Anlage 2 um folgende zwei Fragen erweitert werden:

- Zeitaufwand für den Weg des Betriebsinhabers zur nichtlandwirtschaftlichen
Arbeitsstätte in Minuten: bis 15/16-30/31-45/46-60/über 60.

./. .

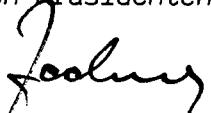
- 2 -

- Erfolgt die Rückkehr zum landwirtschaftlichen Betrieb:
täglich/nicht täglich.

Abschließend wird seitens des Amtes angeregt, die Notwendigkeit der Aufnahme der vorgesehenen Daten in das LFBIS noch einmal zu prüfen.

Wien, am 17. April 1989

Für den Präsidenten:


Hofrat Dipl. Ing. Zechner